

## **Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit von Ausschüssen**

### **Texte, Kommentare und Urteile zu §39 und §41 Abs. 3 GemO**

#### **§39**

**(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. [...].)**

**(5) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten §§ 33 und 34-38 entsprechend.**

*(Anmerkung: für die Frage der Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit gilt also ausdrücklich der § 35, der die grundsätzliche Öffentlichkeit festlegt und die Ausnahmen von diesem Zwang zur Öffentlich benennt.)*

**Sitzungen, die der Vorberatung nach Absatz 4 dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.**

#### **§ 41**

**(3) Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 33, 34, 36 bis 38 und 39 Abs.5 Sätze 2 und 3 entsprechend.**

*(Anmerkung: § 35, der die Öffentlichkeit vorschreibt ist nicht aufgeführt!)*

### **Übersicht über die veröffentlichten Kommentare und Gerichtsurteile zu § 39 Absatz 5 und zu § 41 Absatz 3**

Beschließende Ausschusssitzungen müssen grundsätzlich öffentlich sein, sofern nicht das öffentliche Wohl, oder berechnigte Interessen einzelner die nichtöffentliche Behandlung erfordern.<sup>1</sup>

Mit der Regel der Nichtöffentlichkeit in **Fällen, in denen die Ausschüsse nur vorberatende Funktion haben**, soll im Gegensatz zu §35 Abs. 1 nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner geschützt, sondern die Position des Gemeinderats geschützt werden. Damit soll verhindert werden, dass das Interesse der Öffentlichkeit an den Beratungen des Gemeinderats beeinträchtigt wird.<sup>1</sup>

**Ausnahmen von dieser Regel** können nur vom Vorsitzenden des Ausschusses, oder dem Ausschuss als Ganzes gemäß §35 Abs. 1 S.2 beschlossen werden. (*Wortlaut: „Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.“*) Eine solche Ausnahme kann nur durch ein besonderes Interesse an den Informationen der Einwohner über die Verhandlung des Ausschusses begründet werden und darf nicht von §35 Abs.1 als nichtöffentlich vorgeschrieben sein.<sup>1</sup>

**Wenn im Einzelfall nicht sorgfältig abgewogen wird**, ob die Sitzung öffentlich oder nicht-öffentlich stattfinden soll, ist der Bürgermeister zum Widerspruch verpflichtet.<sup>1</sup>

Im Falle der Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls oder des berechnigten Interesses einzelner muss in jedem Fall nichtöffentlich verhandelt werden.<sup>1</sup>

**Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich**, womit ermöglicht ist, im Interesse der Transparenz für die Einwohner ausnahmsweise auch öffentlich zu verhandeln.

Für das Verfahren in den beratenden Ausschüssen gelten die Vorschriften für die beschließenden Ausschüsse, **mit Ausnahme der Anwendbarkeit des § 35**. Durch die Verweisung auf §39 Abs.5 Satz 2 (*Sitzungen, die der Vorberatung dach Absatz 4 dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.*) **finden Sitzungen der beratenden Ausschüsse in der Regel nichtöffentlich statt.**

Bei einer sachlichen Begründung eines besonderen Informationsbedürfnisses kann öffentlich verhandelt werden.<sup>2</sup>

**Durch die Geschäftsordnung kann nicht geregelt werden, dass die Sitzungen der beratenden Ausschüsse grundsätzlich öffentlich sind.** Grund für die Nichtöffentlichkeit ist, dass eine rein sachliche Diskussion gewährleistet wird und die Entscheidungsfreiheit des endgültigen Gremiums nicht durch die bekannt gewordene Vorentscheidung eingeschränkt wird.<sup>1</sup>

Die in § 35 Absatz 2 geregelte Verschwiegenheitspflicht gilt nicht unmittelbar, (Anmerkung: weil auf § 35 ausdrücklich nicht verwiesen wird.) jedoch indirekt über die Verschwiegenheitspflicht nach § 17 Abs. 2.<sup>2</sup>

*Für Kreistage gelten die analog formulierten §§ 34 (Abs. 4 und 5) und 36 der Landkreisordnung.*

Quellenangaben:

<sup>1</sup> Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Kommentare, Kohlhammer-Verlag,

<sup>2</sup> Seeger/Ade, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Kommentar, Kommunal- und Schulverlag,